

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00794 vom 2. Februar 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-02-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2018.00794

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00794 du 2 février 2010

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00794 del 2 febbraio 2010

Erwägungen

E. 1

6. November 2017 beantwortet wurden (Urk. 11/117). Nachdem der Versicherten dazu das rechtliche Gehör gewährt worden war (Urk. 11/121, Urk. 11/134), verneinte die IV-Stelle deren Leistungsanspruch mit Verfügung vom 3. August 2018 (Urk. 11/136 = Urk. 2) .

E. 1.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allge meinen Teil des Sozialversicherungsrechts; ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kom menden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der ge sundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

E. 1.2

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) Versicherte, die: a.

ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können; b.

während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig (Art.

E. 1.3

War eine Rente wegen eines zu geringen Invaliditätsgrades verweigert worden und ist die Verwaltung auf eine Neuanmeldung eingetreten (Art. 87 Abs. 3 der Verordnung über die Invalidenversicherung; IVV), so ist im Beschwerdeverfahren zu prüfen, ob im Sinne von Art. 17 ATSG eine für den Rentenanspruch relevante Änderung des Invaliditätsgrades eingetreten ist (BGE 117 V 198 E. 3a mit Hin weis).

E. 1.4

Ändert sich der Invaliditätsgrad eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, her abgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche

Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen seit Zusprechung der Rente, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Insbesondere ist die Rente bei einer wesentlichen Änderung des Gesundheitszustandes revidierbar. Weiter sind, auch bei an sich gleich gebliebenem Gesundheitszustand, veränderte Auswirkungen auf den Erwerbs- oder Aufgabebereich von Bedeutung (BGE 141 V 9 E. 2.3, 134 V 131 E. 3). Ferner kann ein Revisionsgrund unter Umständen auch in einer wesentlichen Änderung hinsichtlich des für die Methodenwahl massgeblichen (hypothetischen) Sachverhalts bestehen (BGE 144 I 28 E. 2.2, 130 V 343 E. 3.5, 117 V 198 E. 3b, je mit Hinweisen). Hingegen ist die lediglich unterschiedliche Beurteilung eines im Wesentlichen gleich gebliebenen Sachverhalts im revisionsrechtlichen Kontext unbeachtlich (BGE 141 V 9 E. 2.3 mit Hinweisen).

Liegt in diesem Sinne ein Revisionsgrund vor, ist der Rentenanspruch in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht umfassend («allseitig») zu prüfen, wobei keine Bindung an frühere Beurteilungen besteht (BGE 141 V 9 E. 2.3 mit Hinweisen).

E. 1.5

Versicherungsträger und das Sozialversicherungsgericht haben den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen und die Beweise frei, das heisst ohne Bindung an förmliche Beweisregeln, sowie umfassend und pflichtgemäss zu würdigen. Sie haben alle Beweismittel, unabhängig davon, von wem sie stammen, objektiv zu prüfen und danach zu entscheiden, ob die verfügbaren Unterlagen eine zuverlässige Beurteilung des streitigen Rechtsanspruches gestatten. Insbesondere dürfen sie bei einander widersprechenden medizinischen Berichten den Prozess nicht erledigen, ohne das gesamte Beweismaterial zu würdigen und die Gründe anzugeben, warum sie auf die eine und nicht auf die andere medizinische These abstellen (BGE 125 V 351 E. 3a).

Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist also entscheidend, ob er für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge und Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind. Ausschlaggebend für den Beweiswert ist grundsätzlich somit weder die Herkunft eines Beweismittels noch die Bezeichnung der eingereichten oder in Auftrag gegebenen Stellungnahme als Bericht oder Gutachten (BGE 134 V 231 E. 5.1; 125 V 351 E. 3a). 2.

E. 2

Hiergegen erhob die Versicherte, vertreten durch Rechtsanwältin Dr. Wyler, mit Eingabe vom 14. September 2018 Beschwerde mit dem Antrag, die Verfügung vom 3. August 2018 sei vollumfänglich aufzuheben und es sei ihr eine ganze Invalidenrente auszurichten; eventualiter sei die Angemessenheit an die Vorinstanz zur Vornahme zusätzlicher tatsächlicher und medizinischer Abklärungen zurück zuweisen und es sei die Beschwerdeführerin vor Erlass eines neuen Entscheids vorgängig medizinisch, insbesondere psychiatrisch und psychotherapeutisch sowie rheumatologisch, zu begutachten. In formeller Hinsicht stellte sie ein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung und Rechtsverteidigung (Urk. 1 S. 2). Die Beschwerdegegnerin schloss mit Beschwerdeantwort vom 12. Dezember 2018 auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 10). Mit Verfügung vom 12. Februar 2019 wurde das Gesuch der Beschwerdeführerin um unentgeltliche Prozessführung und Rechtsvertretung bewilligt sowie ein zweiter

Schriftenwechsel angeordnet (Urk. 12). In der Replik vom 27. März 2019 (Urk. 14) hielt die Beschwerdeführerin an ihren Anträgen fest, die Beschwerdegegnerin verzichtete am 6. Juni 2019 auf eine Duplik (Urk. 16). Dies wurde der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 11. Juni 2019 mitgeteilt (Urk. 17). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin stellte sich im angefochtenen Entscheid auf den Standpunkt, die Beschwerdeführerin wäre im Gesundheitsfall zu 45 % im Erwerbsbereich und zu 55 % im Haushaltsbereich tätig (Urk. 2 S. 1) . Gemäss medizinischer Begutachtung vom 19. Mai 2017 sei ihre bisherige Tätigkeit als Reinigungsfachfrau zu 50 % und angepasste, körperlich leichte Tätigkeiten seien ihr zu 75 % zumutbar, wobei sie darauf achten sollte, wechselbelastende Tätigkeiten ohne starke Belastung des linken Armes durchzuführen. Im Haushalts- und im Erwerbsbereich bestehe je eine 24.19%ige Einschränkung, dies sei anhand statistischer Löhne berechnet worden. Da der berechnete Invaliditätsgrad mit 24 % unter 40 % liege, bestehe kein Anspruch auf eine Invalidenrente (Urk. 2 S. 2).

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin brachte dagegen vor, die Beschwerdegegnerin habe ihren Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt. Bereits deswegen sei der angefochtene Entscheid aufzuheben (Urk. 1 S. 3 f.) .

Weiter führte sie aus, dass das Beschwerdebild gemäss den vorgelegten Arztberichten offensichtlich invalidisierenden Charakter habe, daran ändere auch das Gutachten der MEDAS nichts. Dass die Beschwerdegegnerin davon ausgehe, sie

sei in ihrer angestammten Tätigkeit zu 50 % und in einer angepassten Tätigkeit zu 75 % arbeitsfähig, sei absurd. Die Ausführungen des rheumatologischen Teilgutachters seien spekulativ und nicht nachvollziehbar (Urk. 1 S. 6 ff.).

Ferner sei die Anwendung der gemischten Methode der Invaliditätsbemessung in keiner Weise gerechtfertigt, sie wäre ohne die gesundheitliche Beeinträchtigung zu 100 % erwerbstätig (Urk. 1 S. 11). Auch den Anspruch auf einen Leidensabzug von mindestens 20 % habe die Beschwerdegegnerin nicht geprüft. Sie habe zu sammengefasst jedenfalls Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung (Urk. 1 S. 14).

E. 2.3

In der Beschwerdeantwort ergänzte die Beschwerdegegnerin, die gerügte Qualifikation der Beschwerdeführerin sei nicht massgeblich, selbst bei der Annahme einer Erwerbstätigkeit von 100 % im Gesundheitsfall

resultiere kein Rentenanspruch. Auf das Gutachten könne abgestellt werden, da es die beweisrechtlichen Anforderungen erfülle (Urk.

E. 2.4

In ihrer Replik betonte die Beschwerdeführerin erneut, der Entscheid sei aufgrund der Verletzung des rechtlichen Gehörs aufzuheben, und stellte den Antrag, diese Frage sei - bei abweichender Auffassung des Gerichts - in Form einer selbstständig anfechtbaren Zwischenverfügung zu entscheiden (Urk.

E. 2.5

Strittig ist vorab, ob der Anspruch der Beschwerdeführerin auf rechtliches Gehör verletzt ist und sodann, ob die Beschwerdegegnerin den Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung zu Recht verneint hat.

Die Beschwerdegegnerin ist auf die Neuanschuldung der Beschwerdeführerin vom 21. Juni 2016 (Urk. 11/70) eingetreten. Es gilt somit zu prüfen, ob sich der Gesundheitszustand im massgeblichen Zeitraum zwischen der Verfügung vom 2. Februar 2010 (Urk. 11/45), mit welcher der Anspruch auf eine Invalidenrente verneint worden war, und der angefochtenen Verfügung vom 3. August 2018 (Urk. 2) insoweit verschlechtert hat, dass nunmehr ein Anspruch auf eine Invalidenrente besteht. 3. 3.1

Zunächst ist - da formeller Natur (vgl. BGE

132 V 387 E. 5.1, 127 V 431 E. 3d/ aa) - auf die Rüge einzugehen,

dass die Beschwerdegegnerin den Anspruch der Beschwerdeführerin auf rechtliches Gehör verletzt habe, indem sie

trotz umfangreicher Anträge und Ausführungen der Beschwerdeführerin im Einwandverfahren

(Urk. 11/112) beziehungsweise in ihrer Stellungnahme zum Schreiben von Dr. med. A. ____ vom 16. November 2017 (Urk. 11/134) keine weiteren Abklärungen mehr vorgenommen

,

sondern ein halbes Jahr zugewartet und dann die Verfügung erlassen habe (Urk. 1 S. 3).

Ebenfalls monierte die Beschwerdeführerin eine Verletzung der Begründungspflicht, da aus der Verfügung vom 3. August 2018 in keiner Weise ersichtlich sei, auf welchen Grundlagen beziehungsweise auf welchem konkreten Einkommensvergleich die seitens der Beschwerdegegnerin vorgenommene Berechnung des Invaliditätsgrades beruhe und ob diese hinsichtlich der gemischten Methode die neue Praxis betreffend Teilerwerbstätigkeit angewendet habe (Urk. 1 S. 11).

3.2

Gemäss Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheids dar, welcher in die Rechtsstellung einer Person eingreift. Dazu gehört insbesondere deren Recht, sich vor Erlass des in ihre Rechtsstellung eingreifenden Entscheids zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen (BGE 132 V 368 E. 3.1 mit Hinweisen).

Verfügungen der Versicherungsträger müssen, wenn sie den Begehren der Parteien nicht voll entsprechen, eine Begründung enthalten, das heisst eine Darstellung des vom Versicherungsträger als relevant erachteten Sachverhaltes und der rechtlichen Erwägungen (Art. 49 Abs. 3 Satz 2 ATSG). Die Begründung eines Entscheides muss so abgefasst sein, dass die betroffene Person ihn gegebenenfalls anfechten kann. Dies ist nur dann möglich, wenn sowohl sie als auch die Rechtsmittelinstanz sich über die Tragweite des Entscheids ein Bild machen können. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen

genannt werden, von denen sich der Versicherungsträger leiten liess und auf welche sich der Entscheid stützt. Dies bedeutet indessen nicht, dass sich die Verwaltung ausdrücklich mit jeder tatbestandlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen muss; vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (BGE 126 V 75 E. 5b/ dd mit Hinweis, 118 V 56 E. 5b). Der Mangel eines nicht oder nur ungenügend begründeten Entscheides kann gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung im Rechtsmittelverfahren geheilt werden, sofern die fehlende Begründung in der Vernehmlassung der entscheidenden Behörde zum Rechtsmittel enthalten ist oder den beschwerdeführenden Parteien auf andere Weise zur Kenntnis gebracht wird, diese dazu Stellung nehmen können und der Rechtsmittelinstanz volle Kognition zukommt (BGE 107 Ia 1). 3.3

Nachdem die Beschwerdeführerin Einwände gegen den Vorbescheid erhoben hatte (Urk. 11/112), stellte die Beschwerdegegnerin dem rheumatologischen Teilgutachter der MEDAS Z. ___ Ergänzungsfragen (Urk. 11/114), zu welchen sich dieser am 16. November 2017 äusserte

(Urk. 11/117). In der Folge erhielt die Beschwerdeführerin Gelegenheit, zu den Antworten des Gutachters Stellung zu nehmen (Urk. 11/121), wovon sie am 12. Januar 2018 Gebrauch machte (Urk. 11/134).

Darauf legte die Beschwerdegegnerin die Akten

dem Regionalärztlichen Dienst vor (Urk. 11/135/4). Dieser stellte am 7. Februar 2018 fest, dass die Beschwerdeführerin in ihrem Einwand und in der Stellungnahme zur Ergänzung des Gutachtens keine neuen medizinischen Tatsachen vorgebracht habe, die weitere Abklärungen notwendig machen würden (Urk. 11/135/4). Am 3. August 2018 verfügte die Beschwerdegegnerin im Sinne des Vorbescheids (Urk. 11/136 = Urk. 2). Inwieweit die Beschwerdegegnerin durch diese Vorgehensweise den Anspruch der Beschwerdeführerin auf Gewährung des rechtlichen Gehörs verletzt haben sollte, ist nicht ersichtlich und wird von dieser auch nicht näher begründet. Soweit sie - unter Hinweis auf die Untätigkeit der Beschwerdegegnerin während beinahe eines halben Jahres (Urk. 1 S. 3) - sinngemäss eine Rechtsverzögerung geltend macht, kann sie auch daraus nichts zu ihren Gunsten ableiten, zumal es ihr freigestanden hätte, eine Rechtsverzögerungsbeschwerde zu erheben.

Weiter rügte die Beschwerdeführerin, die Verfügung vom 3. August 2018 sei nicht in rechtsgenügender Weise anfechtbar, da daraus in keiner Weise ersichtlich sei, auf welchen Grundlagen die Berechnung des Invaliditätsgrades beruhe. Da sich die Beschwerdegegnerin zudem auch nicht im Ansatz mit ihren Einwänden betreffend Qualifikation und Leidensabzug auseinandergesetzt habe, sei ihr Anspruch auf rechtliches Gehör in krasser Weise verletzt worden (Urk. 1 S. 11).

Wie es sich damit verhält, muss nicht abschliessend beurteilt werden, da jedenfalls keine schwere, die Heilung des Verfahrensmangels ausschliessende Gehörsverletzung, welche von Amtes wegen zur Aufhebung der mit dem Verfahrensfehler behafteten Verfügung führen würde (vgl. BGE 124 V 180 E. 4a mit Hinweisen), vorliegt. Zudem erläuterte die Beschwerdegegnerin den angefochtenen Entscheid im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens und setzte sich mit den Einwänden der Beschwerdeführerin auseinander (Urk. 10), wozu die sie in der Folge in Kenntnis sämtlicher Aktenstücke Stellung nehmen konnte (Urk.

E. 6

ATSG) gewesen sind; und c.

nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid (Art.

E. 8

ATSG) sind.

Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % besteht Anspruch auf eine Viertelsrente , bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 % auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 % auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 2 IVG).

E. 10

S. 3).

E. 14

S. 3).

Der Begriff des ausgeglichenen Arbeitsmarktes gemäss Art. 16 ATSG ist ein theoretischer und abstrakter Begriff, welcher die konkrete Arbeitsmarktlage nicht berücksichtigt (BGE 134 V 64 E. 4.2.1, BGE 110 V 273 E. 4b; vgl. auch BGE 141 V 351 E. 5.2, 141 V 343 E. 5.2). Er umschliesst einerseits ein gewisses Gleichgewicht zwischen dem Angebot von und der Nachfrage nach Stellen; andererseits bezeichnet er einen Arbeitsmarkt, der von seiner Struktur her einen Fächer verschiedenartiger Stellen offenhält, und zwar sowohl bezüglich der dafür verlangten beruflichen und intellektuellen Voraussetzungen wie auch hinsichtlich des körperlichen Einsatzes (BGE 110 V 273 E. 4b; ZAK 1991 S. 320 f. E. 3b; Urteile des Bundesgerichts 9C_830/2007 vom 29. Juli 2008 E. 5.1 und 9C_192/2014 vom 23. September 2014 E. 3.1, je mit Hinweisen). Nach diesen Gesichtspunkten bestimmt sich im Einzelfall, ob die versicherte Person die Möglichkeit hat, ihre restliche Erwerbsfähigkeit zu verwerten, und ob sie ein rentenausschliessendes Einkommen zu erzielen vermag oder nicht (BGE 110 V 273 E. 4b; Meyer/Reichmuth, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, 3. Auflage 2014, Rn 131 zu Art. 28a).

Die faktische Einhändigkeit oder die Beschränkung der dominanten Hand als Zu dienhand stellen zwar praxisgemäss Tatbestände einer erheblich erschwerten Verwertbarkeit der Arbeitsfähigkeit dar. Doch hat die Rechtsprechung wiederholt bestätigt, dass auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt genügend realistische Betätigungsmöglichkeiten für Personen bestehen, die funktionell als Einarmige zu betrachten sind und überdies nur noch leichte Arbeit verrichten können. Zu denken ist etwa an einfache Überwachungs-, Prüf- und Kontrolltätigkeiten sowie an die Bedienung und Überwachung von (halb-) automatischen Maschinen oder Produktionseinheiten, die keinen Einsatz von rechtem Arm und rechter Hand voraussetzen (Urteil des Bundesgerichts 8C_37/2016 vom 8. Juli 2016 E. 5.1.2 mit Hinweisen; vgl. Urteile des Bundesgerichts 8C_628/2017 vom 12. Januar 2018 E. 6.4 und 8C_622/2016 vom 21. Dezember 2016 E. 5.2.2 mit weiteren Hinweisen).

Was im Hinblick auf die eingeschränkte Einsetzbarkeit des dominanten Armes ausgeführt wurde, muss umso mehr gelten, wenn wie vorliegend der dominante Arm von der Einschränkung betroffen ist. Es ist daher von der Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit auszugehen. 7.2

Die Beschwerdeführerin ist zunächst von einer Qualifikation der Beschwerdeführerin als zu 45 % erwerbstätig und zu 55 % im Aufgabenbereich tätig ausgegangen (Urk. 2 S. 1), relativierte dies jedoch in ihrer Beschwerdeantwort indem sie ausführte, auch wenn eine Vollerwerbstätigkeit angenommen werde, entstehe kein Rentenanspruch (Urk. 10 S. 1). Da das im Zeitpunkt der

im November 2008 durchgeführten Haushaltsabklärung noch zu betreuende Kind (Jahrgang 1996)

bereits seit mehreren Jahren volljährig ist (vgl. Urk. 11/25) erscheint es nachvollziehbar, dass die Beschwerdeführerin im Gesundheitsfall voll erwerbstätig wäre.

Es ist daher von einer 100%igen Erwerbstätigkeit der Beschwerdeführerin auszugehen und auf dieser Grundlage einen Einkommensvergleich durchzuführen. 7.3

7.3.1

Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgleichender Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (sog. allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 130 V 343 E. 3.4.2, 128 V 29 E. 1).

In gewissen Fällen, insbesondere dort, wo Validen- und Invalideneinkommen an derselben Tätigkeit zu ermitteln sind (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_295/2017 vom 27. September 2017 E. 6.5), kann auch eine Gegenüberstellung blosser Prozentzahlen genügen. Das ohne Invalidität erzielbare hypothetische Erwerbseinkommen ist alsdann mit 100 % zu bewerten, während das Invalideneinkommen auf einen entsprechend kleineren Prozentsatz veranschlagt wird, so dass sich aus der Prozentdifferenz der Invaliditätsgrad ergibt (sog. sogenannter Prozentvergleich; BGE 114 V 310 E. 3a mit Hinweisen). 7.3.2

Die Beschwerdeführerin hat keine Berufsausbildung absolviert (Urk. 11/104/18). Tätig war sie in erster Linie im Reinigungsbereich (Urk. 11/72), sie hat jedoch bei ihrer letzten Tätigkeit in einer Konditorei gemäss eigenen Aussagen auch Arbeiten im Rahmen der Produktion übernommen (Urk. 11/104/53). Einer Tätigkeit im Reinigungsbereich oder einer vergleichbaren Tätigkeit wäre sie ohne den Gesundheitsschaden auch weiterhin nachgegangen. Es rechtfertigt sich daher, das hypothetische Valideneinkommen anhand der statistischen Durchschnittswerte der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) zu bestimmen.

Aufgrund des Gesundheitsschadens beschränkt sich der Einsatzbereich der Beschwerdeführerin auf körperlich leichte, gelegentlich mittelschwere Tätigkeiten in wechselnden Positionen mit nur als Zuhilfenahme einsetzbarer oberer linker Extremität (Urk. 11/104/26). Der ausgeglichene Arbeitsmarkt hält auch für ungelernete Arbeitskräfte solche Tätigkeiten in genügender Anzahl bereit. Bislang hat die Beschwerdeführerin keine

angepasste Tätigkeit aufgenommen. Somit ist auch das Invalideneinkommen anhand der Tabellenlöhne zu bestimmen.

Bei dieser Ausgangslage kann auf eine ziffernmässige Bestimmung der beiden hypothetischen Einkommen verzichtet werden. Für die Bestimmung des Validen- und des Invalideneinkommens ist von den nämlichen Lohnansätzen, das heisst vom Zentralwert der Frauenlöhne auszugehen (LSE 2014, TA1_tirage_skill_level, Total, Kompetenzniveau 1). Der Invaliditätsgrad entspricht damit dem Grad der Arbeitsunfähigkeit, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Abzuges vom Tabellenlohn (Urteile des Bundesgerichts 8C_365/2012 vom 30. Juli 2012 E. 7, 8C_628/2015 vom 6. April 2016 E. 5.3.5 je mit Hinweisen).

7.3.3

Wird das Invalideneinkommen auf der Grundlage von statistischen Durchschnittswerten ermittelt, ist der entsprechende Ausgangswert (Tabellenlohn) allenfalls zu kürzen. Damit soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass persönliche und berufliche Merkmale, wie Art und Ausmass der Behinderung, Lebensalter, Dienstjahre, Nationalität oder Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad Auswirkungen auf die Lohnhöhe haben können (BGE 124 V 321 E. 3b/aa). Aufgrund dieser Faktoren kann die versicherte Person die verbliebene Arbeitsfähigkeit auch auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt möglicherweise nur mit unterdurchschnittlichem erwerblichem Erfolg verwerten. Der Abzug soll aber nicht automatisch erfolgen. Er ist unter Würdigung der Umstände im Einzelfall nach pflichtgemässen Ermessen gesamthaft zu schätzen und darf 25 % nicht übersteigen (vgl. BGE 135 V 297 E. 5.2, 134 V 322 E. 5.2 und 126 V 75 E. 5b/aa-cc). Die Rechtsprechung gewährt insbesondere dann einen Abzug auf dem Invalideneinkommen, wenn eine versicherte Person selbst im Rahmen körperlich leichter Hilfsarbeitertätigkeit in ihrer Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist (BGE 126 V 75 E. 5a/bb). Zu beachten ist jedoch, dass allfällige bereits in der Beurteilung der medizinischen Arbeitsfähigkeit enthaltene gesundheitliche Einschränkungen nicht zusätzlich in die Bemessung des leistungsbedingten Abzugs einfließen und so zu einer doppelten Anrechnung desselben Gesichtspunktes führen dürfen (Urteile des Bundesgerichts 8C_805/2016 vom 22. März 2017 E. 3.1 und 9C_846/2014 vom 22. Januar 2015 E. 4.1.1).

Der Beschwerdeführerin ist eine ganztägige Arbeitstätigkeit zumutbar (Urk. 11/104/26). Dem um 25 % reduzierten Rendement aufgrund des schmerzbedingten erhöhten Pausenbedarfs und des langsameren Arbeitstempos sowie der nur als Zuhilfenahme einsetzbaren linken oberen Extremität wurde mit der attestierten Arbeitsfähigkeit von 75 % bereits hinreichend Rechnung getragen. Ein (weiterer) Abzug wegen der leistungsbedingten Einschränkung rechtfertigt sich da her nicht. Es ist nicht erkennbar, dass anderweitige einkommensbeeinflussende Faktoren, die im Übrigen auch von der Beschwerdeführerin nicht vorgebracht werden, derart gravierend wären, dass diese deswegen negative Auswirkungen auf die Lohnhöhe zu gewärtigen hätte. Gesamthaft ist somit nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin keinen Abzug vom Tabellenlohn gewährt hat.

7.3.4

Somit ist insgesamt von einem nicht rentenbegründenden Invaliditätsgrad von 25 % auszugehen. Die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 3. August 2018 ist demzufolge nicht zu beanstanden. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde. 8.8.1

Da es im vorliegenden Verfahren um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und auf Fr. 800.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie der Beschwerdeführerin aufzuerlegen, infolge Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. 8.2

Nach § 34 Abs. 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) bemisst sich die Höhe der gerichtlich festzusetzenden Entschädigung nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Ob siegens, jedoch ohne Rücksicht auf den Streitwert. Gemäss § 8 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen vor dem Sozialversicherungsgericht (GebV

SVGer) wird - auch im Rahmen der unentgeltlichen Rechtsvertretung - namentlich für unnötigen Aufwand kein Ersatz gewährt . 8.3

Der von Rechtsanwältin Dr. Barbara Wyler mit Honorarnote vom 27. Juni 2019 geltend gemachte Aufwand von 20.5 Stunden und Barauslagen von Fr. 119.15 (Urk. 18) sind der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses nicht angemessen, insbesondere aufgrund der Tatsache, dass sie die Beschwerdeführerin bereits während des gesamten Verfahrens vor der Beschwerdegegnerin vertrat (Urk. 11/70). Damit waren die Akten bekannt und der Instruktionaufwand gering.

Sodann ist festzuhalten, dass der Anwalt bzw. die Anwältin mit dem Mandat, für eine unbemittelte Partei als Rechtsvertreter tätig zu werden, keinen privaten Auftrag übernimmt. Das Mandat kann verbindlich nur durch den Kanton selbst erteilt werden und stellt die Übernahme einer staatlichen Aufgabe dar. Die Anwältin tritt zum Staat in ein Verhältnis ein, das vom kantonalen öffentlichen Recht bestimmt wird. Die Bestellung einer Anwältin in zu unentgeltlichen Rechtsbeistand stellt eine Verfügung dar, welche das besondere öffentlich-rechtliche Rechtsverhältnis zwischen Anwältin und Staat begründet (BGE 141 I 70 E. 6.1) und der beauftragte Rechtsvertreter ist grundsätzlich zu seiner persönlichen Erfüllung des Auftrages verpflichtet. Ein Wechsel des unentgeltlichen Rechtsbeistandes bedarf der richterlichen Bewilligung (BGE 141 I 70 E. 6.2).

Antragsgemäss wurde mit Gerichtsverfügung vom 12. Februar 2019 Rechtsanwältin Dr. Barbara Wyler als unentgeltliche Rechtsvertreterin bestellt (Urk. 12). Diese hatte auch die Beschwerdeschrift vom 14. September 20

E. 18

(Urk. 1) verfasst. Die Replik vom 27. März 2019 (Urk. 14) wurde hingegen von Rechtsanwalt Valentin Brunner erstellt. Ob dieser angesichts der fehlenden Aufführung auf der Vollmacht überhaupt berechtigt war, für die Beschwerdeführerin Rechtshandlungen vorzunehmen, ist fraglich, kann vorliegend jedoch dahingestellt bleiben. Eine Bewilligung des Wechsels des unentgeltlichen Rechtsbeistandes lag (und liegt) jedenfalls nicht vor, weswegen die Bemühungen von Rechtsanwalt Brunner im Zusammenhang mit der Erstellung der Replik von 10.75 Stunden nicht durch das Gericht zu entschädigen sind.

Angesichts der zu studierenden, bereits bekannten 138 Aktenstücke und der grösstenteils der Einwandbegründung (Urk. 11/ 112) beziehungsweise der Stellungnahme zum Schreiben von Dr. A.____ vom 16. November 2017 (Urk. 11/134) entsprechenden etwa

14-seitigen Beschwerdeschrift sowie der in ähnlichen Fällen zugesprochenen Beträge ist die Entschädigung von Rechtsanwältin Dr. Barbara Wyler bei Anwendung des gerichtlichen Stundenansatzes von Fr. 220.-- (zuzüglich Mehrwertsteuer) auf Fr. 2'100.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. 8 .4

Die Beschwerdeführerin ist auf § 16 Abs. 4 GSVGer hinzuweisen, wonach sie zur Nachzahlung der Auslagen für die unentgeltliche Prozessführung und Vertretung verpflichtet werden kann, sofern sie dazu in der Lage ist. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 800 .-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt , zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Beschwerdeführerin wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen. 3.

Die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin, Rechtsanwältin Dr. Barbara Wyler, Frauenfeld, wird mit Fr. 2'100 .-- (inkl. Barauslagen und MWSt) aus der Gerichtskasse entschädigt. Die Beschwerdeführerin wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Dr. Barbara Wyler - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin FehrEngesser

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.